

**Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und  
Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für  
Bautechnik (DIBt-Änderungsverwaltungsabkommen)**

**Stand: 4. November 2021**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen gemäß Artikel 2 Abs. 7 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik, das zuletzt durch das Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des 3. DIBt-Änderungsabkommen, GVBl. für Berlin 2018, S. 192) geändert worden ist, folgendes Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens, ABI. für Berlin 2019, S. 4431 - 4434):

1. Das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens, ABI. für Berlin 2019, S. 4431 – 4434), wird wie folgt geändert:
  - a) **Artikel 2** wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird die Angabe "Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008" durch die Angabe "Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/515" ersetzt.
    - bb) In Nummer 5 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
    - cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

- "7.
- a) Energieausweise und Inspektionsberichte im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes zu registrieren und Registriernummern zu vergeben und
  - b) Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durchzuführen und"

ee) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

- "8. als EU-Referentin/ EU-Referent der Bauministerkonferenz tätig zu werden und die Länder über beabsichtigte Gesetzgebungsverfahren und Initiativen der EU zu informieren, deren Meinungsbildung zu koordinieren und diese gegenüber dem Bund und der EU zu vertreten. Dabei unterliegt die EU-Referentin/ der EU-Referent dem Weisungsrecht der Länder. Das Weisungsrecht wird von der/dem Vorsitzenden der Bauministerkonferenz sowie der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen und von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Staatlichen Hochbau ausgeübt."

2. Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten unterzeichneten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.